



5000.1174

**Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Totalrevision; Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019); Auswertung der Vernehmlassung**

**A. Teilnehmende**

- Gemeinden (4)
  - Gais
  - Herisau
  - Trogen
  - Urnäsch
- Politische Parteien (5)
  - Die Mitte Appenzell Ausserrhoden (Mitte)
  - FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP)
  - Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden (PU)
  - Sozialdemokratische Partei Appenzell Ausserrhoden (SP)
  - SVP Appenzell Ausserrhoden (SVP)
- Verbände und Organisationen (1)
  - Baumeisterverband beider Appenzell (SBV)

**B. Verzicht auf Stellungnahme**

- Gemeinden: Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh., Hundwil, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Schönengrund, Schwellbrunn, Speicher, Teufen, Wald, Walzenhausen, Wolfhalden
- Verbände und Organisationen: Appenzeller Bahnen AG, Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden, Schweizerische Südostbahn AG

**C. Auswertung der Vernehmlassungsantworten zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen**

**1. Allgemeine Anträge und Bemerkungen**

	<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
Grundsätzliche Zustimmung	<b>Gais, Herisau, Trogen, Urnäsch, Mitte, FDP, PU, SP, SVP, SBV</b>	Kenntnisnahme.
Finanzielle Auswirkungen	<b>Mitte:</b> Es wäre wünschenswert, wenn zur Bezifferung der finanziellen Auswirkungen auf die Erfahrungswerte bereits beigetretener Kantone zurückgegriffen würde.	Der Regierungsrat geht nicht davon aus, dass überhaupt nennenswerte finanzielle Auswirkungen aus dem Beitritt zur IVöB 2019 und der Totalrevision der kantonalen Gesetzgebung folgen. Daher ist auch ein interkantonaler Vergleich nicht sinnvoll.
Zeitpunkt des Beitritts	<b>PU:</b> Ein Beitritt zur IVöB 2019 sei seit dem Januar 2021 möglich. Es stelle sich die Frage, weshalb der Kanton Appenzell Ausserrhoden so lange mit einem Beitritt gewartet habe.	Im federführenden Departement stehen nur gewisse Kapazitäten zur Verfügung. In der Geschäftsplanung hatten andere Projekte höhere Priorität. Da mit einem späteren Beitritt keine negativen Auswirkungen verbunden sind, war eine tiefere Priorisierung vertretbar.
Zusätzliche Anlaufstellen	<b>Herisau:</b> Es soll eine professionalisierte Beratungsstelle beim Kanton für Auskünfte an die Beschaffungsstellen geschaffen werden.	Das Schaffen einer Art Kompetenzzentrum hätte zur Folge, dass der bestehende Stellenetat beim Kanton ausgebaut werden müsste. Dies wird in Anbetracht der aktuellen finanziellen Situation kaum mehrheitsfähig sein. Rechtliche Anfragen können jedoch weiterhin an den Rechtsdienst des Departements Bau und Volkswirtschaft gerichtet werden. Praktische Fragen beantworten das Tiefbauamt oder das Amt für Immobilien. Alle Organisationseinheiten, die öffentliche Beschaffungen tätigen, insbesondere auch die Gemeinden, müs-

	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
		sen zudem über eigenen Grundkompetenzen im öffentlichen Beschaffungswesen verfügen. Diese Kompetenzen können nicht an den Kanton delegiert werden.
	<p><b>SP:</b> Es stelle sich die Frage, ob eine Ombudsstelle oder eine sonstige Meldestelle bestehe, um Vergehen der Anbieterinnen und Anbieter hinsichtlich der Bestimmungen zur Lohngleichheit, Arbeitsbedingungen und Umweltverschmutzung zu melden.</p>	Es ist keine zentralisierte Meldestelle vorgesehen. Hinsichtlich der Lohngleichheit kann nach den Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes (SR 151.1) vorgegangen werden. Für Verstösse gegen die Arbeitsbedingungen ist das Arbeitsinspektorat zuständig. In Bezug auf Umweltverschmutzungen ist entweder das Amt für Umwelt oder direkt die Polizei zuständig.
Weitere Ausführungsbestimmungen	<p><b>PU:</b> Angesichts des Detaillierungsgrads der geltenden Verordnung stelle sich die Frage, ob noch eine Verordnung vorgesehen sei.</p>	Die Kriterien sind vollständig und hinreichend detailliert in der IVöB 2019 geregelt. Eine eigene kantonale Verordnung ist daher nicht nötig. Die Zuständigkeiten und Zuschlagskompetenzen werden in der Organisationsverordnung (bGS 142.121) geregelt.
	<p><b>SVP:</b> Es sei unklar, ob zu einzelnen Bestimmungen (Art. 10, 12 und 26 IVöB 2019) weitere kantonale Ausführungsbestimmungen vorgesehen seien.</p>	Der Regierungsrat prüfte weitere Ausführungsbestimmungen. Hinsichtlich Art. 10 IVöB 2019 gelangte er zum Schluss, dass weitere Ausnahmen eher heikel und weitere Verschärfungen nicht sinnvoll sind. In Bezug auf Art. 12 IVöB 2019 ist auf die Ausführungen zu den Anträgen der Gemeinde Trogen und der SP (vgl. sogleich) zu verweisen. Hinsichtlich der Teilnahmebedingungen in Art. 26 IVöB 2019 befand der Regierungsrat, dass den Beschaffungsstellen genügend Spielraum belassen werden soll, damit im Einzelfall passende Teilnahmebedingungen umschrieben werden können. Die entspre-

	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
		<p>chenden Überlegungen sind neu im Bericht und Antrag abgebildet.</p>
	<p><b>Trogen/SP:</b>            Es sei störend, dass der Regierungsrat keine weitergehenden Anforderungen an die gleiche Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts im In- und Ausland stelle. Nebst den acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) könnte die Einhaltung weiterer von der Schweiz ratifizierten Übereinkommen verlangt werden. Ohne dies würden Anbieterinnen und Anbieter aus der Schweiz schlechter gestellt, da ausländische Anbieterinnen und Anbieter für die im Ausland zu erbringenden Leistungen tiefere Anforderungen gelten würden. Es werde daher die Einhaltung der insgesamt 54 zusätzlichen von der Schweiz ratifizierten Übereinkommen der ILO verlangt. Zudem sei von ausländischen Anbieterinnen und Anbietern für im Ausland zu erbringende Leistungen die Einhaltung von Bestimmungen über die Lohngleichheit zu fordern.</p>	<p>Es wäre zwar begrüssenswert, wenn auch die ausländischen Anbieter für die im Ausland erbrachten Leistungen dieselben Standards einhalten müssten wie die inländischen. Problematisch ist jedoch die Kontrolle der Einhaltung. Eine ausländische Anbieterin wird in ihrem Tätigkeitsland von den lokalen Behörden auf die Einhaltung des jeweiligen Landesrechts kontrolliert. Eine Kontrolle über die Einhaltung von schweizerischem Recht findet hingegen nicht statt. Daher müsste eine Beschaffungsstelle die Kontrollen selbst vorzunehmen. Dies ist schon rein praktisch gesehen nicht möglich, wenn beispielsweise bei einer Software-Beschaffung ein gewisser Leistungsbestandteil in Asien erbracht wird. Aber auch Kontrollen im näheren Ausland zögen nicht unerheblichen Aufwand nach sich. Zudem müsste geklärt werden, ob eine schweizerische Behörde im Ausland überhaupt solche Kontrollen vornehmen darf. Im Rahmen einer Selbstdeklaration – was heutzutage üblich ist – wäre die entsprechende Deklaration ausserdem nicht wirklich mehr wert, da eine Kontrolle faktisch unmöglich wäre und eine Falschdeklaration kaum je nachgewiesen werden könnte. Schliesslich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese Kontrolltätigkeit nicht nur den Kanton, sondern sämtliche Beschaffungsstellen im Kanton – also auch die Gemeinden – betreffen würde.</p>

	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	<p><b>SP:</b> Ergänzend zu Art. 12 IVöB sei eine Bestimmung aufzunehmen, gemäss welcher der Kanton bei Beschaffungen die Einhaltung der am Ort der Leistung geltenden Umweltvorschriften verlange und die Berücksichtigung der Lebenszykluskosten, Energieeffizienz und ressourcenschonende Produkte fördere.</p>	Vgl. oben.
	<p><b>SP:</b> Ergänzend zu Art. 30 IVöB sei eine Bestimmung aufzunehmen, wonach technische Spezifikationen wo möglich ökologische Standards wie FSC, EU-Ecolabel oder vergleichbare Zertifikate berücksichtigt werden sollen.</p>	Bereits gestützt auf Art. 30 Abs. 4 IVöB 2019 können solche Zertifikate als technische Spezifikation verlangt werden. Es macht jedoch wenig Sinn, eine Pflicht zur Einholung von Zertifikaten vorzusehen. Je nach Beschaffungssumme oder Art der Beschaffung steht der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen. Zudem könnte es sein, dass allenfalls lokale Anbieter, welche lokale und zweifelsfrei ökologische Produkte anbieten, aber für ihre Produkte kein Zertifizierungsverfahren absolviert haben, ausgeschlossen werden müssten. Bezeichnend ist auch, dass kein anderer Kanton bekannt ist, der eine Pflicht zur Einholung von Zertifikaten in der kantonalen Ausführungsgesetzgebung vorgesehen hat.
	<p><b>SP:</b> Ergänzend zu Art. 21 IVöB seien Auftraggeber hinsichtlich freihändiger Vergaben zu verpflichten, Vergleichsofferten einzuholen.</p>	Eine Vergleichsofferte macht bei gewissen Beschaffungen Sinn und ein Einholen ist auch zulässig. Allerdings ist dies in gewissen Fällen nicht sinnvoll. Gerade bei geringem Auftragsvolumen und bei absoluten Standardprodukten, würde das Einholen einer Vergleichsofferte mehr Aufwand nach sich ziehen, als finanziell eingespart werden könnte. Die Vorteile des freihändigen



	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
		Vergabeverfahrens wären damit in Frage gestellt.
Zusätzliche Zuschlagskriterien	<p><b>PU/SVP:</b> In der IVöB 2019 würden die zusätzlichen Zuschlagskriterien "Preisniveaunklausel" und "Verlässlichkeit des Preises" fehlen. Andere Kantone hätten diese Kriterien daher in ihrer kantonalen Ausführungsgesetzgebung vorgesehen. Es sei zu prüfen, ob dies auch Eingang in diese Gesetzesvorlage finden soll.</p> <p><b>SBV:</b> Es wäre zu begrüßen, wenn das Zuschlagskriterium "Verlässlichkeit des Preises" Eingang in die Vorlage finden würde.</p>	Gemäss dem InöB sind die zusätzlichen Zuschlagskriterien rechtlich unzulässig und es könnte sein, dass dies in einem Gerichtsverfahren geklärt werden müsste. Diese Unsicherheit ist zu vermeiden. Im Übrigen ist der praktische Vollzug der genannten Zuschlagskriterien nicht geklärt, weshalb diese Zuschlagskriterien in den Nachbarkantonen bislang nicht angewendet worden sind. Insbesondere die Bewertungsweise der vom SBV genannten "Verlässlichkeit des Preises" ist unklar. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das preislich tiefste Angebot in jedem Fall nicht verlässlich sein kann. Im Übrigen bestehen mit der Nachfragepflicht in Art. 38 Abs. 3 IVöB 2019 und einer daraus folgenden allfälligen schlechteren Bewertung oder gar einem Ausschluss (Art. 44 Abs. 1 lit. a IVöB 2019) ausreichende Möglichkeiten, um mit einem auffallend niedrigen Angebot umzugehen.
Vollzug	<p><b>FDP:</b> In der Praxis soll besonderes Augenmerk auf die Qualität der Ausschreibung gelegt werden, was ein kompetentes Projektmanagement und eine konsequente Bewertung der Angebote bedürfe.</p>	
	<p><b>Herisau/Urnäsch:</b> Den Gemeinden sollen genügend Hilfsmittel (Handbuch, Schulungen, ...) zur Verfügung gestellt werden.</p>	Die Kantone und der Bund bieten eine neue, interaktive Website als digitaler Leitfaden an ( <a href="http://www.trias.swiss">www.trias.swiss</a> ). Da dieser Leitfaden stetig aktuell gehalten wird, ist nicht vorgesehen, dass der Kanton noch zusätzliche Hilfsmittel

	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
		tel ausarbeitet und zur Verfügung stellt.

## 2. Anträge und Bemerkungen zu den neuen Bestimmungen

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. August 2025	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
Aufbau des Gesetzes	<b>Herisau:</b> Es sei zu prüfen, ob die Art. 4, 5 und 7 nicht in einem Artikel ("Vollzug") zusammengefasst werden könnten. Zudem sei zu prüfen, ob eine detailliertere Regelung des Vollzugs nötig sei (analog der Bestimmung in St. Gallen).	In den Art. 4, 5 und 7 werden unterschiedliche Inhalte geregelt. Eine Zusammenfassung der Artikel würde nicht zu mehr Klarheit führen. Ausserdem sind nach Ansicht des Regierungsrates keine weiteren Vollzugsbestimmungen erforderlich, da sämtliche beabsichtigten Anpassungen vorgenommen wurden.
Grundsatzbestimmung	<b>Trogen/SP:</b> Es müsse eine Grundsatzbestimmung aufgenommen werden, gemäss welcher der Auftraggeber oder die Auftraggeberin zum einen auf geeignete Weise den Bedürfnissen und der Leistungsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmungen unter Beachtung des übergeordneten Rechts Rechnung tragen soll, zum anderen nachhaltig beschafft werden soll.	Die Berücksichtigung von kleineren und mittleren Unternehmungen wäre, ohne das übergeordnete Recht zu verletzen, praktisch nur im Einladungsverfahren relevant. Es ist zu erwarten, dass die Beschaffungsstellen, wo sinnvoll, ohnehin eher auf lokale Betriebe zurückgreifen werden. Eine diesbezügliche Grundsatzbestimmung hätte daher wohl kaum praktische Relevanz, zumal sie nicht durchsetzbar wäre. Das Ziel der nachhaltigen Beschaffung ergibt sich bereits aus dem Zweckartikel der IVöB 2019 (Art. 2 lit. a), weshalb eine weitere Grundsatzbestimmung keine weitergehende Aussage enthält.
	<b>Trogen/SP:</b> Ausserdem sei vorzusehen, dass der Einhaltung der	Vgl. oben.



Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. August 2025	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts im In- und Ausland gemäss den in der Schweiz geltenden Vorgaben Rechnung getragen werden müsse.	
<b>Art. 1</b> Beitritt Interkantonale Vereinbarung  <sup>1</sup> Der Kanton Appenzel Ausserrhoden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. Dezember 2019 bei.		
<b>Art. 2</b> Anbieter (Art. 6 IVöB)  <sup>1</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 IVöB abzuschliessen.	<b>Trogen/SP:</b> Vor dem Abschluss von Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten sei jeweils ein Beschluss durch den Kantonsrat zu fällen. Im Rahmen der Einhaltung von verschiedenen Bedingungen könnten Benachteiligungen der inländischen Anbieterinnen und Anbieter folgen, weshalb auf eine gute demokratische Legitimation durch die Legislative zu achten sei. Die Bedeutung dieser Vereinbarungen sei eher gering, weshalb es sich um einen seltenen Vorgang handle. Folglich sei der Mehraufwand vertretbar. Eine Zuständigkeit des Kantonsrats diene der Transparenz und Kommunikation.	Ablehnung. Da der Regierungsrat den Kanton Appenzel Ausserrhoden nach aussen vertritt, fällt auch der Abschluss von solchen Vereinbarungen im Grundsatz in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, zumal sie keinen gesetzgebenden Charakter aufweisen. Zudem ist aus heutiger Sicht nicht vorstellbar, dass je eine solche Vereinbarung abgeschlossen wird.
<b>Art. 3</b> Veröffentlichungen (Art. 48 IVöB)  <sup>1</sup> Der Auftraggeber veröffentlicht Zuschlüsse, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig nach Art. 21 Abs. 2 IVöB erteilt wurden.  <sup>2</sup> Die zu veröffentlichenden Zuschlüsse ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden innert 30 Tagen publiziert.	<b>Gais:</b> Der Wortlaut von Art. 3 sei nicht klar und benötige eine ergänzende Formulierung. Es könne nicht sein, dass sämtliche Zuschlüsse, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig erteilt werden, veröffentlicht werden müssten.	Nach dem Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 GÖB sind nicht alle Zuschlüsse, die freihändig erteilt wurden, zu veröffentlichen. Es geht nur um jene freihändigen Vergaben, die ausnahmsweise gemäss den in Art. 21 Abs. 2 IVöB umschriebenen Tatbeständen erfolgen.



Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. August 2025	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
	<p><b>Urnäsch:</b> Der Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 müsse wie folgt ergänzt werden: "[...] die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs <i>und über dem Schwellenwert für freihändige Verfahren</i>, freihändig nach [...]"</p>	<p>Unter Einbezug von Art. 21 Abs. 2 IVöB 2019 ergibt sich, dass es sich nicht um eine reguläre freihändige Vergabe handeln kann, sondern immer mindestens der Schwellenwert für das Einladungsverfahren überschritten wird. Andernfalls liegt eine reguläre freihändige Vergabe nach Art. 21 Abs. 1 IVöB 2019 vor, welche nicht zu veröffentlichen ist. Die von der Gemeinde Urnäsch vorgeschlagene Formulierung sagt nichts anderes aus.</p>
	<p><b>Herisau:</b> Es sei unverhältnismässig, wenn sämtliche auf einem Ausnahmetatbestand beruhenden freihändigen Vergaben veröffentlicht werden müssten. Es bestehe erfahrungsgemäss kein öffentliches Interesse, weshalb der Abs. 1 zu streichen sei.</p>	<p>Bei den freihändigen Vergaben nach Art. 21 Abs. 2 IVöB 2019 handelt es sich um Ausnahmefälle, welche nur restriktiv angewendet werden dürfen. Aufgrund der daraus folgenden geringen Anzahl ist der Mehraufwand für deren Veröffentlichung überschaubar. Zudem ist nach Art. 52 Abs. 1 IVöB 2019 eine Beschwerde gegen Zuschläge, die über dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert liegen, zulässig. Bei den ausnahmsweise freihändigen Vergaben handelt es sich um solche beschwerdefähigen Vergaben. Allerdings kann die Rechtsmittelmöglichkeit nicht ergriffen werden, wenn die Vergabe nicht publiziert wird. Folglich ist eine Veröffentlichung dieser Vergaben notwendig.</p>
	<p><b>Herisau:</b> Aus dem erläuternden Bericht gehe nicht klar hervor, ob für Publikationen nur noch die Plattform "Simap" genutzt werden soll. Es würde begrüsst, wenn Publikationen nur noch auf diese Weise und nicht doppelt erfolgen müssten.</p>	<p>Es sind keine weiteren Publikationsorgane vorgesehen und Veröffentlichungen sollen nur noch über "Simap" erfolgen. Dies ergibt sich jedoch aus dem erläuternden Bericht nicht ohne Weiteres. Der Bericht und Antrag wird entsprechend angepasst.</p>



Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. August 2025	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p><b>Art. 4</b> Statistik (Art. 50 IVöB)</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die für die Erstellung der Statistik gemäss Art. 50 Abs. 1 IVöB zuständige Stelle.</p> <p><sup>2</sup> Die Auftraggeber melden der zuständigen Stelle jährlich ihre Beschaffungen im Staatsvertragsbereich.</p>	<p><b>SP:</b> Beantragt werde, dass die Statistik zusätzliche Angaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeits- und Sozialkriterien bei Zuschlagsentscheiden enthalten müsse.</p>	<p>Die Statistik nach Art. 50 IVöB 2019 ist zuhanden des SECO einzureichen und hat den Zweck, dass im Staatsvertragsbereich die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen nachgewiesen werden kann. Wenn nun die zusätzlichen Angaben erfasst werden müssten, zöge dies einen nicht unerheblichen Aufwand bei der zuständigen Stelle und allen Beschaffungsstellen nach sich, ohne dass diese Angaben international von Interesse sind. Zudem blieben sämtliche Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs unberücksichtigt.</p>
<p><b>Art. 5</b> Eröffnung von Verfügungen (Art. 51 IVöB)</p> <p><sup>1</sup> Der Auftraggeber kann eine geeignete Stelle mit der Eröffnung von Verfügungen beauftragen.</p>		
<p><b>Art. 6</b> Rechtsschutz (Art. 52 IVöB)</p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das Obergericht zulässig.</p>	<p><b>FDP:</b> Die Marginalie sollte "Beschwerde" statt "Rechtsschutz" lauten. Dies würde mit der Marginalie von Art. 52 IVöB 2019 zusammenpassen.</p> <p><b>Herisau:</b> Es sei ein Abs. 2 mit dem folgenden Wortlaut einzufügen: "Soweit die IVöB 2019 keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. September 2002 (VRPG; bGS 143.1) ergänzende Anwendung."</p>	<p>In der kantonalen Gesetzgebung wird die Rechtsmittelmöglichkeit regelmässig mit "Rechtsschutz" betitelt. Zudem lautet der Kapitelnamen des entsprechenden Abschnitts in der IVöB 2019 ebenfalls "Rechtsschutz".</p> <p>Die Ergänzung ist unnötig, da das Verwaltungsverfahrensgesetz auch ohne Verweis anwendbar ist.</p>



Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. August 2025	Antrag / Bemerkungen	Bemerkungen des Regierungsrates
<p><b>Art. 7</b> Kontrollen (Art. 62 IVöB)</p> <p><sup>1</sup> Kantonale Aufsichtsinstanz gemäss Art. 62 Abs. 1 IVöB ist der Regierungsrat.</p> <p><sup>2</sup> Er kann die Aufsicht einem Departement übertragen.</p>	<p><b>Trogen/SP:</b> Es sei eine Pflicht zur Berichterstattung an den Kantonsrat beispielsweise einmal pro Legislatur vorzusehen. So könne Transparenz geschaffen werden und erlaube auch die Ausübung der kantonsrätlichen Aufsichtsfunktion über den Regierungsrat. Zudem könnten auf diese Weise frühzeitig Probleme erkannt werden und Gesetzesänderungen angestossen werden.</p> <p><b>SP:</b> Die kantonale Aufsichtsinstanz sei dazu zu verpflichten, stichprobenweise die Einhaltung von Umwelt-, Arbeits- und Gleichstellungsstandards durch Anbieter und deren Subunternehmen zu kontrollieren. Dies sei zwingend nötig, um einen fairen Wettbewerb zu garantieren. Ohne Kontrollen könnten fehlbare Anbieter nicht sanktioniert und von der Ausschreibung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Die Aufsicht nach Art. 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfs umfasst nicht nur die Aufsicht über die kantonalen, sondern über sämtliche – auch kommunalen – Beschaffungsstellen. Die Ausarbeitung eines Berichts, in welchem nur schon sämtliche Beschaffungen des Kantons berücksichtigt werden, zöge einen erheblichen Aufwand nach sich. Ein Einbezug der Gemeinden und externen Beschaffungsstellen würde diesen Aufwand zusätzlich vergrössern. Dies hätte entsprechende Kosten zur Folge. Insofern Mitbewerber der Meinung sind, dass Recht verletzt wird, können sie den Rechtsweg beschreiten. Im Übrigen erfolgt die kantonsrätliche Aufsicht über den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung über die GPK. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dies im Beschaffungswesen anders sein sollte.</p> <p>Bei der Aufsicht handelt es sich um die ordentliche Verbandsaufsicht, wie in anderen Rechtsgebieten auch. Hauptsächlich hat die Aufsichtsinstanz zu intervenieren, wenn sie von einem Verstoss einer Beschaffungsstelle gegen die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfährt. Sie umfasst aber keine Art polizeilichen Aufgaben, welche eine Kontrolle der jeweiligen Anbieter vorsieht. Die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards- oder andere Vorgaben ist Sache der Spezialbehörden (z. B. Arbeitsinspektorat).</p>



<b>Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 20. August 2025</b>	<b>Antrag / Bemerkungen</b>	<b>Bemerkungen des Regierungsrates</b>
<p><b>Art. 8</b> Übergangsrecht (Art. 64 IVöB)</p> <p><sup>1</sup> Vergabeverfahren, die vor dem Inkrafttreten des GöB eingeleitet wurden, werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.</p>		